



31.10.2025

Jugend-Check

Der Jugend-Check ist ein Instrument der Gesetzesfolgenabschätzung. Mit ihm zeigt das Kompetenzzentrum Jugend-Check die Auswirkungen von Gesetzesvorhaben auf junge Menschen zwischen 12 und 27 Jahren auf.

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung (Kabinettbefassung: 29.10.2025)

Betroffene Gruppe junger Menschen

Betroffen sind junge Menschen, für die eine Vaterschaft anerkannt werden soll und die dieser Anerkennung zustimmen müssen. Betroffen sind zudem junge Menschen zwischen 12 und 17 Jahren, bei denen die rechtliche Vaterschaft durch den leiblichen Vater nur unter bestimmten Voraussetzungen angefochten werden kann. Spezifisch betroffen sind sie ab Vollendung des 14. Lebensjahres, wenn sie die Vaterschaftsanfechtung selbstständig erklären möchten.

Betroffen können junge Männer bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs sein, die zwar leiblicher jedoch nicht rechtlicher Vater eines Kindes sind.

Das KomJC hat folgende zentrale Auswirkungen identifiziert:

- Die persönliche Zustimmung des Kindes soll auch dann zwingende Voraussetzung für die Anerkennung der Vaterschaft sein, wenn der Mutter die elterliche Sorge zusteht (§§ 1595 Abs. 2, 1596 Abs. 4 S. 1 i. V. m. Abs. 1 S. 1 BGB). Auch wenn die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich bleibt, kann so die Perspektive Jugendlicher ab 14 Jahren in Verfahren zur Vaterschaftsanerkennung gestärkt werden, da sie grundsätzlich persönlich zustimmen können sollen (§ 1596 Abs. 4 S. 3 BGB).
- Eine Vaterschaftsanfechtung soll durch ein Kind ab 14 Jahren künftig eigenständig erklärt werden können. Die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters soll hierzu nicht erforderlich sein (§ 1600a Abs. 4 S. 1-2 BGB). Dies kann die Mitbestimmung und Selbstwirksamkeit Jugendlicher stärken, da sie eine Vaterschaftsanfechtung selbst auf den Weg bringen können.
- Die Frist für eine Vaterschaftsanfechtung von zwei Jahren soll ab dem Zeitpunkt, ab dem der Anfechtungsberechtigte von dem Umstand erfährt, die gegen die Vaterschaft sprechen, grundsätzlich erst mit Eintritt der Volljährigkeit beginnen und nicht vor Vollendung des 21. Lebensjahres enden (§ 1600b Abs. 1 S. 1-3 BGB). Anfechtungsberechtigte junge Väter erhalten künftig mehr Zeit um abzuwägen und zu entscheiden, auf welche Weise und in welchem Umfang sie in das Leben ihres leiblichen Kindes involviert sein möchten.

Den ausführlichen Jugend-Check können Sie hier einsehen:

<https://jugend-check.de/jugendcheck/vaterschaftsanfechtung/>

Der Jugend-Check für Referentenentwurf und Kabinettentwurf ist identisch. Die zitierten Paragrafen können jedoch zwischen Referentenentwurf und Kabinettentwurf abweichen.

Bei Fragen zu diesem Jugend-Check wenden Sie sich gerne an info@jugend-check.de.